

Lehren der Enzyklika „Casti Connubii“ über Sterilisation und Eugenik.

Von Dr. Josef Grosam, Linz.

Die Enzyklika „Casti connubii“ befaßt sich in jenem Teil, der in A. A. S. S. 564—565 steht, in vier Absätzen auch mit Sterilisation und Eugenik. Wenn man den Lehrgehalt über diese beiden Fragen herausstellen will, so wird sich ungefähr folgendes ergeben:

1. *Hinsichtlich der auf Grund privater Autorität angeordneten oder ausgeführten Sterilisation* wird im letzten Abschnitt dieses Teiles gelehrt, daß sie nur zu Heilzwecken erlaubt sei, wenn für das Wohl des ganzen Körpers auf andere Weise nicht gesorgt werden kann als durch Sterilisation. Jede andere aus privater Autorität zu irgendwelchen Zwecken angeordnete Sterilisation wird als sittlich unerlaubt dargestellt, und zwar mit der aus der Ethik (ex ipso humanae rationis lumine omnino constat) und aus der allgemeinen Anschauung der Theologen entnommenen Begründung (id christiana doctrina statuit), daß der Private über die Glieder seines Körpers kein anderes Verfügungsrecht habe als das, sie zu ihrem natürlichen Zwecke zu gebrauchen. Er darf sie daher weder vernichten, noch sie verstümmeln, noch sich auf andere Weise zu den natürlichen Funktionen untauglich machen, ausgenommen den Fall, daß sonst für das gesamte Wohl des Körpers nicht gesorgt werden könne. Also kurz gefaßt: Nur die rein zu Heilzwecken angeordnete oder ausgeführte Sterilisation ist auf Grund privater Autorität gestattet.

2. Die Enzyklika enthält aber auch eine autoritative Entscheidung *hinsichtlich der durch staatliche Gesetze gestatteten und wider den Willen der Betroffenen angeordneten Zwangssterilisation*. Das Recht der Staatsgewalt, aus eugenischen oder irgendwelchen anderen Gründen Gesetze dieser Art zu erlassen, wird mit aller Entschiedenheit in Abrede gestellt (*sed contra omne jus et fas ea magistratibus civilibus arrogata facultate, quam numquam habuerunt nec legitime habere possunt*). Zur Begründung wird angeführt: Die staatlichen Behörden haben über die körperlichen Organe ihrer Untertanen keinerlei direkte Gewalt: Sie dürfen also, wo keine Schuld und daher auch kein Grund zu körperlicher Bestrafung vorliegt, die Unversehrtheit des Leibes nicht direkt antasten, weder aus eugenischen noch sonst

aus irgendwelchen Gründen. Das wird mit außerordentlicher Schärfe zum Ausdrucke gebracht durch die umgekehrte Wortfolge: „Ipsam corporis integritatem.... directo laedere et attingere nec eugenicas nec ullis aliis causis possunt unquam.“ Zur Bekräftigung wird Thomas angeführt, der bei Erörterung der Frage, ob der weltliche Richter zur Verhütung künftigen Schadens einem Menschen Übles zufügen könne, dies zwar für gewisse Sicherungsmaßnahmen zugibt, es aber mit Fug und Recht für jede Art von Körperverletzung verneint.

Es wird also in Zukunft von katholischer Seite nicht mehr ein Notrecht des Staates behauptet werden dürfen, unter gewissen Voraussetzungen gesetzliche Sterilisation zur Anwendung zu bringen, und es kann kein Zweifel mehr sein, wie katholische Abgeordnete Stellung zu nehmen haben, wenn solche Gesetze in gesetzgebenden Körperschaften zur Behandlung kommen.

3. Über *Sterilisation als Strafmittel* finden sich in der Enzyklika zwei Wendungen: Im ersten Abschnitt heißt es: „Neque id ad cruentam sceleris commissi poenam publica auctoritate repetendam vel ad futura reorum crimina praecavenda“; im dritten Abschnitt: „Ubi nulla intercesserit culpa nullaque adsit cruentae poenae causa.“ Es fragt sich, ob mit diesen Wendungen ein Recht der Staatsgewalt anerkannt werden soll, unter den entsprechenden Voraussetzungen Sterilisation als Strafe zu verhängen. Man wird diese Frage bejahen müssen, wenigstens soweit das Recht der Staatsgewalt in abstracto in Frage kommt. Denn es geht im Zusammenhang um die Erlaubtheit der Sterilisation aus eugenischen Gründen. Wenn nun zur Begründung der Unerlaubtheit dieser gesagt wird: Es handelt sich bei Sterilisation aus eugenischen Gründen nicht um blutige Bestrafung eines begangenen Verbrechens und um Verhütung zukünftiger Vergehen, so setzt diese Begründung wohl voraus, daß zur blutigen Bestrafung eines begangenen Verbrechens oder zur Verhütung zukünftiger Vergehen Sterilisation als Strafmittel in Frage kommen könnte.

Es scheint mir aber in der Enzyklika nicht gelehrt zu werden, daß man sich auch konkret und praktisch für die Anwendung der Sterilisation als Strafe einsetzen dürfe. Das würde nur dann der Fall sein, wenn Sterilisation auch konkret die Eignung als Mittel zur Bestrafung hätte. Über diese Frage enthält der jetzige offizielle Text nichts. Der ursprünglich in den Acta

veröffentlichte Text hatte die Worte: „Neque id ad cruentam sceleris commissi poenam publica auctoritate repetendam vel ad futura eorum crimina praecavenda licebit.“ Wenn man so zu lesen hätte, dann wäre in dieser Textierung wohl eine ausdrückliche Ablehnung der Sterilisation als Strafe enthalten. In der jetzt geltenden Leseart ist über praktische Eignung der Sterilisation als Strafe nichts enthalten und man muß Gründe dafür oder dagegen anderswo suchen.

4. Ebenso ist über die Frage, die in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1930, S. 286 ff. behandelt wurde, ob nämlich die Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohles Sterilisation anordnen dürfe, wo der Private aus eigener Autorität sie ausführen lassen könnte, weil sie für ihn auch Heilwirkung hat, nichts Bestimmtes enthalten. Das wird man ohneweiters verstehen, da es ja sehr fraglich ist, ob es Sterilisationen mit dieser Doppelwirkung überhaupt gibt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Enzyklika doch auch diese Fälle *wie von ferne streifen* wollte. Es heißt nämlich im 3. Abschnitt: „Publici magistratus in subditorum membra directam potestatem habent nullam.“ Der Ausdruck „directam potestatem habent nullam“ legt es nahe, auch an eine indirekte Gewalt über die Glieder der Untertanen zu denken. Diese indirekte Gewalt wäre dann wohl so zu verstehen: Die Behörde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles verlangen (zur Ausrottung einer gefährlichen Seuche, die meist auf dem Wege der Vererbung sich fortpflanzt), daß der Private einen Eingriff machen lasse, den er auch selbst zur Heilung des eigenen Körpers anordnen könnte. Daß aber all das in dem Ausdruck „directam potestatem habent nullam“ wirklich enthalten sei, ist wohl unerweisbar, und man kann höchstens sagen: Eine solche Vollmacht des Staates ist nicht im Widerspruch mit der Enzyklika, die Enzyklika lehrt aber nichts darüber.

5. Sehr zu beachten ist auch die *Stellungnahme der Enzyklika zur Eugenik*. Diese Stellungnahme ist um so bedeutsamer, da ja die *Congregatio S. Officii* unter ausdrücklichem Hinweise auf den Enzyklikatext¹⁾ eine Ent-

¹⁾ Der Text der Entscheidung lautet: „Quid sentiendum de theoria sic dicta ‚eugenica‘, sive ‚positiva‘ sive ‚negativa‘, deque indicatis ab ea mediis ad humanam progeniem in melius provehendam, posthabitis legibus seu naturalibus, seu divinis, seu ecclesiasticis ad matrimonium singulorumque jura spectantibus?“ — Antwort: „Eam esse omnino improbandam et habendam pro falsa et damnata, ut in Encycelicis Litteris de matrimonio christiano ‚Casti connubii‘, datis sub die 31. Decembris 1930.

scheidung unter dem 21. März 1931 getroffen hat. Für den Sinn dieser Entscheidung ist daher der Sinn des Enzyklikatextes von maßgebender Bedeutung.

Was enthält also die Enzyklika über die Eugenik?

Zunächst etwas für diese junge Wissenschaft sehr Wertvolles: nämlich *die Anerkennung ihres Hauptzieles*, das in der Enzyklika in die Worte gefaßt erscheint: Sie will heilsame Ratschläge geben zur Erzeugung einer gesunden und starken Nachkommenschaft. Dieses Bestreben wird als durchaus löslich bezeichnet: *rectae rationi utique contrarium non est*. Die Kirche erweist es also auch hier wieder, daß sie für jeden wirklichen Fortschritt im menschlichen Erkennen, selbst wenn es noch unvollkommen ist, Sinn und Verständnis hat. Die Vertreter der jungen Wissenschaft mögen sich dieser erstmaligen kirchlichen Anerkennung ihres Hauptzieles von Herzen freuen.

Sie haben darum aber auch allen Grund, *den ernsten Warnungen* der Kirche Gehör zu schenken, die sie mit dieser Anerkennung verbindet. Es erging eben der jungen Wissenschaft wie oft der Jugend im Leben: Sie stürmte mit jugendlicher Begeisterung auf den neuen Wegen der Erkenntnis voran und übersah dabei in jugendlicher Freude über das edle Ziel die nötige Vorsicht und schoß weit über das Ziel hinaus (die Enzyklika sagt: „sie setzte die eugenischen Zwecke allen anderen, auch denen, die einer höheren Ordnung angehören, voran“).

Als solche *Übertreibungen* werden folgende aufgeführt: *Das Bestreben, staatliche Eheverbote für erblich Belastete zu erreichen; das Bestreben, gesetzliche und Zwangssterilisation durchzusetzen, um erblich Belastete von der Fortpflanzung auszuschließen; ferner das Bestreben, die Eingehung einer solchen Ehe mit oder zwischen erblich Belasteten (die ja oft zu widerraten sei), als schwere Schuld darzustellen.*

In all diesen Bestrebungen wird wirklich *der eugenische Zweck über alle anderen Zwecke*, auch die einer höheren Ordnung, gesetzt.

Wo es sich um Aufstellung staatlicher Ehehindernisse mit oder zwischen erblich Belasteten handelt, ist übersehen, daß die junge Wissenschaft in vielen Punkten über Mutmaßungen noch nicht hinausgekommen ist: „secundum normas et conjecturas suae scientiae“, sagt die Enzyklika. Die Eugenik begeht den Fehler, der sich so oft in der Geschichte der Wissenschaften wiederholt,

daß man als sicheres Ergebnis der Wissenschaft ausgibt, was objektiv beurteilt über eine Mutmaßung oder wahrscheinliche Meinung nicht hinausgekommen ist. Ferner wird dabei nicht beachtet, daß nach can. 1038, § 2 und can. 1040 nicht der Staatsgewalt, sondern ausschließlich der Kirche das Recht zusteht, Ehehindernisse aufzustellen, soweit es sich um Getaufte handelt.

Dem Bestreben, gesetzliche und Zwangssterilisation einzuführen, liegt deshalb Übertreibung zugrunde, weil dem Staate eine direkte Vollmacht, über die Glieder der Untertanen nicht zukommt, wie schon voraus ausgeführt wurde.

In dem Bestreben, die Eingehung der Ehe mit oder zwischen erblich Belasteten als schwere Schuld darzustellen, liegt deshalb eine Übertreibung, weil ja im Vorhinein überhaupt nicht feststeht, ob Nachkommenschaft aus der Ehe entstammen werde, ferner ob bei den Nachkommen, wenn solche kommen, die Erbkrankheit wirklich zum Ausbruch gelangen wird. Auch wenn das feststünde, wäre es noch immer in vielen Fällen unrichtig, schwere Schuld bei Eingehung einer solchen Ehe zu behaupten, weil es ja viele Fälle geben kann, in denen man auch eine vorausgesehene schlimme Wirkung zulassen darf, ohne sich dadurch eine schwere Schuld zuziehen. Die Eugenik tut gut daran, aus Gründen des öffentlichen Wohles und im eigensten Interesse der zukünftigen Ehepartner die Eingehung der Ehe bei Vorhandensein gefährlicher krankhafter Erbanlagen zu widerraten, aber es ist Übertreibung, bei sonstiger Ehefähigkeit von schwerer Schuld zu reden.

Es wird also in Zukunft notwendig sein, daß katholische Vertreter der Eugenik diese Übertreibungen meiden oder sich von diesen Irrtümern abwenden. Das ist zum Teil erfreulicherweise schon geschehen und es ist auch für die Zukunft zu wünschen, daß durch eifrige Mitarbeit von katholischen Eugenikern, die sich durch die Enzyklika und die Offiziumsentscheidung gebunden erachten, weitere Entgleisungen der jungen Wissenschaft vermieden werden.

Wenn in der Offiziumsentscheidung die Rede ist von einer *theoria eugenica positiva und negativa*, so ist in der Enzyklika selbst kein Anhaltspunkt geboten, um herauszubekommen, was unter dieser Unterscheidung zu verstehen sei. Man ist also auf andere Quellen angewiesen. Nach Vermeersch, Periodica de re morali, canonica et liturgica, Tom. XX, vom Juni 1931, S. 245,

ist diese Unterscheidung zu finden bei Roberto Pompiani, *Eugenica e stirpe*, S. 30 und 36.²⁾) Darnach hat man unter *theoria positiva eugenica*, auch generalis oder providens, im Italienischen preventiva genannt, jene zu verstehen, die die allgemeinen Normen liefert, um eine starke und voll lebenskräftige Nachkommenschaft zu erhalten, unter *negativa*, die auch selettiva oder differenziale im Italienischen genannt wird, jenen Teil, der darauf abzielt, unter Ausschluß gefährlicher Anlagen nur gesunde und wertvolle Erbanlagen zur Vererbung kommen zu lassen. Da Vermeersch am ehesten in der Lage sein dürfte, den Sinn der Offiziumsentscheidung richtig zu erfahren, wird man wohl seine Deutung, die sonst in der Enzyklika nicht weiter begründet ist, als die richtige anzusehen haben. Von besonderer Bedeutung wird diese Unterscheidung nicht sein.

Pastoralfälle.

I. (Die Beweislast im Prozeß.) Der Beichvater Innozenz wurde vom Beichtkind Silvia beim kirchlichen Gericht der Verletzung des Beichtsiegels beschuldigt. Er habe ihre außereheliche Mutterschaft, die ihm nur aus der Beicht bekannt sein konnte, der Leokadia mitgeteilt. Die gerichtliche Untersuchung ergab folgendes Resultat: Leokadia sagte unter Eid aus, daß sie die Nachricht von der außerehelichen Mutterschaft der Silvia nicht von Innozenz, sondern von Georg erhalten, der seinerseits diese Kenntnis aus der Pfarrkartotheke entnommen. Hiermit fiel die Anklage gegen Innozenz in sich zusammen. Silvia aber blieb hartnäckig, sie fuhr fort, Innozenz bei den Leuten des Bruches des Beichtsiegels zu beschuldigen. So sah sich Innozenz genötigt, gegen Silvia die Verleumdungsklage beim geistlichen Gerichte einzubringen. Der Richter stellt sich nun auf folgenden Standpunkt: Innozenz tritt als Kläger auf. Er behauptet, das Beichtsiegel nicht gebrochen zu haben. Can. 1748, § 1 sagt: „*Onus probandi incumbit ei, qui asserit.*“ Also muß Innozenz nachweisen, daß er das Beichtsiegel nicht gebrochen. Innozenz protestiert gegen diese Beweiszumutung: Negatives könne man ja nicht beweisen. Was ist rechtens? Dem Richter ist ein Gedankenfehler passiert. Es ist richtig, daß Innozenz als Kläger seine Behauptung beweisen muß. Aber Innozenz behauptet lediglich, daß Silvia sich einer Verleumdung schuldig gemacht

²⁾ Ähnlich bei Muckermann, Eugenische Eheberatung, S. 30.